

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1904/1999 DER KOMMISSION****vom 2. September 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 27. August bis zum 2. September 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 eingereichten Angebote auf 65,99 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. September 1999

*Für die Kommission*

Neil KINNOCK

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 3.